

6. These: Ihr produktives Potential entfalten und so zu autonomen Subjekten werden, können die Einzelnen nur durch die Vergesellschaftung der Produktionsmittel.

Immanuel Kant hat, wie die liberale Tradition insgesamt, das Rechtsinstitut des Privateigentums als Bedingung der Möglichkeit begriffen, ein vom individuellen Subjekt unterschiedenes, ihm äußeres Etwas zum Gegenstand seiner Willkür zu machen. Um seine Zwecke in gegenständlicher Tätigkeit objektivieren zu können, ist es auf Produktionsmittel im umfassenden Sinne, also sowohl auf die Gegenstände, die es formen kann, wie auf die Arbeitsmittel, die dazu nötig sind, angewiesen. Um diese Produktionsmittel zweckmäßig gebrauchen zu können, muss es über sie frei disponieren können. Diese Dispositionsfreiheit wird dadurch garantiert, dass das Individuum alle anderen dazu verpflichten kann, sich des Gebrauchs seines Eigentums zu enthalten, denn sonst könnten sie die Früchte seiner Arbeit ernten oder ihre Resultate durch ihren andersartigen Gebrauch zunichte machen.¹ Das Rechtsinstitut des Privateigentums an den Produktionsmitteln lässt sich dergestalt nachvollziehbar begründen als soziale Voraussetzung des Gebrauchs der Gegenstände und mit ihm der Entfaltung des produktiven Potentials der Individuen, die in diesem Gebrauch ihre eigenen Fähigkeiten dazu entwickeln. Verwenden sie die Produktionsmittel zur Subsistenz, gewinnen sie ökonomische Selbständigkeit, werden zu Herren ihrer selbst, wie es bei Kant heißt², und tun den ersten Schritt aus dem Naturzusammenhang heraus. Sie bleiben aber noch in den Kreis ihrer individuellen Bedürftigkeit eingeschlossen, ebenso wie ihre Fähigkeiten, sie zu befriedigen. Produzieren sie hingegen für andere, also Waren, um im Tausch gegen sie zu erhalten, was sie selbst benötigen oder wünschen, wird der Bereich ihrer Tätigkeit ad indefinitum ausgedehnt. Er findet seine unbestimmbare Grenze nur noch an den möglichen Bedürfnissen der gesamten Menschheit. Die Individuen legen sich dann zwar auf einen Tätigkeitsbereich im System gesellschaftlicher Arbeitsteilung fest, aber die Festlegung ist zugleich Befreiung. Sie geschieht aus freiem Willen gemäß ihren Interessen und sie erlangen so Freiheit zum Objekt als Bedingung selbstbestimmten Tuns.

Durchaus folgerichtig knüpft Kant an den Status, Privateigentümer von Produktionsmitteln zu sein, auch das Recht, an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu partizipieren.³ Wer durch den angemessenen Gebrauch der ihm gehörenden Produktionsmittel seine Fähigkeit zu individueller Selbstbestimmung unter Beweis gestellt hat, wer gar durch seinen ökonomischen Erfolg auf dem Warenmarkt sich als nützliches Glied der Gesellschaft bewährt hat, dürfte auch in

¹ Vgl. Immanuel Kant: *Metaphysik der Sitten*, hrsg. v. Rolf Tomann, Köln 1995, S. 293 ff.

² Vgl. Immanuel Kant: *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis*, in: Ders.: *Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik 1*, hrsg. v. Wilhelm Weischedel (Werkausgabe Band XI), Frankfurt am Main 1977, S. 151 (A 246, 247).

³ Vgl. ebd.

der Lage sein, das, was alle angeht, vernünftig zu regeln. Und er muss das tun, denn ohne politische Selbstbestimmung ist auch die individuelle undenkbar. Die Privateigentümer müssen das Joch der Adelherrschaft abwerfen, sich von politischer Bevormundung emanzipieren, sich selbst regieren und das Rechtsinstitut des Privateigentums als allgemeine Sache staatlich garantieren und sichern, sowie Gesetze für den Verkehr und Austausch unter den einzelnen Warenproduzenten schaffen.

So einleuchtend das alles klingt, es ist dennoch Ideologie. Die Gesellschaft einfacher warenproduzierender Produktionsmittelbesitzer, die die Produkte ihrer eigenen Hände Arbeit zu Märkten tragen, ist eine Fiktion. Der Warenaustausch wird zum durchgängigen Prinzip nur auf Basis kapitalistischer Produktionsverhältnisse, durch die der Gebrauch der Produktionsmittel und die Disposition über sie gerade getrennt werden und die als getrennte in Gegensatz zueinander geraten. Das tangiert auf beiden Seiten des Gegensatzes sowohl das Verhältnis zu den Sachen als auch die Subjektivität, die sich in der Produktion formiert.

Die ökonomische Selbständigkeit der Disponierenden wird konstituiert durch die durch die Sachen nur vermittelte Herrschaft über Menschen, nicht, wie Kant es wollte, durch den vernünftigen Gebrauch der Produktionsmittel. Da ihre Sache der Profit ist, interessiert sie an den Produktionsmitteln das Potential, das sie verkörpern, immer mehr Arbeit einzusaugen, nicht aber, wie es bei Brecht in Anlehnung an Francis Bacon heißt, die Mühseligkeit der menschlichen Existenz zu erleichtern⁴. Die Produkte, die im Zuge ihrer Anwendung entstehen, sind für sie nur nützliche Dinge, insofern sie Träger von Mehrwert sind. Die Sachkunde, die sie ausbilden, ist dementsprechend vorrangig eine in Bezug auf das Marktgeschehen, die Konkurrenz, Rationalisierungsmaßnahmen und insgesamt die, wie man alle möglichen Produktionskosten, vor allem aber die Löhne, herabdrücken kann. Die Entfaltung ihrer Individualität stellt sich dar als Ausbildung von Managementfähigkeiten, als Erfindungsreichtum von Methoden der Ausbeutung von Mensch und Natur, mit denen sie erfolgreicher sind als ihre Konkurrenten. Den ökonomischen Erfolg sehen sie dementsprechend als Resultat ihrer individuellen Leistung als Disponenten, nicht als das des kollektiven Gebrauchs der Produktionsmittel durch die, die sie ausbeuten, nicht als das der Kooperation verschiedener Produktionen, die technisch aufeinander angewiesen sind.

Sie sind aber zu ihm verurteilt, wollen sie in der Konkurrenz bestehen. Ihre Freiheit der Willkür erweist sich deshalb näherer Betrachtung als Funktion ihres Verhältnisses, des ökonomischen Zwanges, den sie sich wechselseitig auferlegen, als Fähigkeit zur Selbstbehauptung im Überlebenskampf, die zugleich nichts anderes ist als survival of the fittest, die piffige

⁴ Vgl. Bertolt Brecht: Das Leben des Galilei, Frankfurt am Main 2014, S. 127.

Anpassung an die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Der ökonomische Sachzwang, dem auch sie sich dazu beugen müssen, ist verdinglichter Ausdruck davon, dass sie nur als Klasse ihre Herrschaft aufrechterhalten können. Als solche formieren sie sich im Staat, der ihre Willkür im Sinne des Gemeinwohls, nämlich der Aufrechterhaltung kapitalistischer Produktionsverhältnisse beschränkt. Ihre politische Mündigkeit manifestiert sich dann darin, dass sie alle vier Jahre aus ihren eigenen Reihen diejenigen Vertreter ihrer Interessen wählen, die ihnen die Bedingungen dieser Klassenherrschaft aufoktroyieren sollen. Die individuelle wie die kollektive Selbstbestimmung, die durch das Rechtsinstitut des Privateigentums ermöglicht werden soll, ist objektiver Schein, das Selbstbewusstsein der Privateigentümer, autonome Subjekte zu sein, Ausdruck ihrer Verblendung gegen die gesellschaftlichen Verhältnisse, die durch diese Verblendung geschützt werden.

Diejenigen, die die Produktionsmittel wirklich gebrauchen, sind zugleich von der Verfügung über sie ausgeschlossen. Die Erfahrung, die sie im konkreten Umgang mit den Produktionsmitteln machen, ist davon begrenzt, dass ihnen durchs Produktionsverhältnis die Möglichkeit verwehrt ist, eigene Zwecke zu objektivieren. Sie reicht deshalb an den Produktionsprozess nicht heran. Der Produktionsapparat stellt sich ihnen vielmehr als Vergegenständlichung eines von ihnen abgetrennten, in Wissenschaft und Technik konzentrierten Wissens dar, das ihrer Beherrschung dient und dessen ausführendes Glied sie nur sind. Sie verhalten sich deshalb genauso gleichgültig zur eigenen Produktion wie die Fabrikherren. Die Produktionsmittel gebrauchen sie weder um der Sache, noch um der Tätigkeit willen, sondern um sich und ihre Arbeitskraft reproduzieren zu können. Auf dieser Seite des antagonistischen Klassenverhältnisses kann sich nicht einmal der Schein ökonomischer Selbständigkeit ausbilden wie auf der anderen.

Kant schließt denn auch, wenn er zu Recht die ökonomische Selbständigkeit zu der Qualität erklärt, die den Staatsbürger ausmacht, also allein zur Stimmgebung in der Legislative berechtigt, jeden von politischer Partizipation aus, „der durch die Bewilligung, die er anderen gibt, von seinen Kräften Gebrauch zu machen“⁵ seinen Lebensunterhalt verdient. Er fürchtet, dass das Prinzip der Gleichheit der Stimmen bei der Ermittlung des allgemeinen Willens und seiner Formulierung in Gesetzen unterlaufen werden könnte, denn die ökonomisch Abhängigen könnten auch politisch ihren Padronen Gehorsam leisten und sich so bei einzelnen, je nach Größe ihrer Gefolgschaft, politische Macht konzentrieren. Die Schwierigkeit, den Ausschluss derer von der politischen Partizipation, die sich verdingen müssen, mit der Aufklärung als einem allgemeinen Prozess zu vereinbaren, glaubt Kant durchs Repräsentativsystem beheben zu

⁵ Immanuel Kant: ebd.

können. Da die politisch mündigen Eigentümer auf der Ebene des Staates nur als Vertreter des Allgemeinen agieren, handeln sie auch im Sinne derer, die nicht dazu in der Lage sind.⁶ Diese Ausflucht kann jedoch nicht erklären, wie die von jeglicher Teilhabe Ausgeschlossenen einen Ausgang aus ihrer Unmündigkeit finden sollen.

Dieser Ausschluss widerspricht aber auch den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts, dessen Grundpfeiler das Institut des Privateigentums ist. Derjenige, der anderen seine Bewilligung zum Gebrauch seiner Kräfte gibt, tut das zwar, weil er über keine Produktionsmittel verfügt, er produziert auch nicht in eigener Regie Waren, aber er ist ein Warenverkäufer. Um das sein zu können, muss er wenigstens über sich selbst disponieren können. Kant selbst unterstellt, wenn er von „Bewilligung“ spricht, dass dieser Verkauf aus freien Stücken geschieht. Dem Arbeitskraftbesitzer kann ebenso wenig wie dem Produktionsmittelbesitzer der Subjektstatus bestritten werden, auch wenn der Subjektstatus des Arbeitskraftbesitzers paradox bestimmt ist, weil sein freier Wille sich darin äußern soll, dass er sich zum Objekt eines fremden Willens macht. Es gehört zu den Perfidien des an Kant anschließenden, aber ihn zugleich vulgarisierenden Liberalismus tendenziell bis zum heutigen Tage, dass er den Individuen allzu gerne zuschreibt, dass sie bequem, faul und unfähig zu ökonomischer Initiative wie zu politischem Engagement seien und auch zur puren Selbsterhaltung noch ökonomisch gezwungen werden müssten.

Der bürgerliche Rechtsstaat muss dennoch den Subjektstatus der Arbeitskraftbesitzer an- und ihnen schließlich das Wahlrecht zuerkennen. Da die Abstraktion vom Unterschied der Warenbesitzer, ihrer Einteilung in Eigentümer der Produktionsmittel und Arbeitskräfte, von ihrem Verhältnis, wie von dem durch es gesetzten Zwang der einen, ihre Arbeitskraft an die anderen veräußern zu müssen, für ihn und sein Rechtssystem konstitutiv ist, kann er auf Dauer der einen Sorte von ihnen nicht die politischen Rechte vorenthalten, die die andere selbstverständlich für sich in Anspruch nimmt. Arbeitervereine, Gewerkschaften und schließlich Arbeiterparteien ringen ihm dies seiner eigenen Logik immanente Zugeständnis ab. Mehr noch! Sie zwingen ihn, sich zum Sozialstaat weiterzuentwickeln. Da der Arbeitskraft die materiellen Bedingungen ökonomischer Selbstständigkeit fehlen, springt der Staat ein und baut eine soziale Infrastruktur auf, die sie vor den Unwägbarkeiten des Marktes und den Risiken des Verkaufs und der Anwendung ihrer Ware schützt und ihre Reproduktion absichert. Man darf wohl mit Fug und Recht behaupten, dass erst Bismarck mit seiner Einführung des Sozialversicherungswesens in Deutschland die letzten Reste feudaler Strukturen mit ihren persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen beseitigt und damit die Voraussetzung für die politische Partizipation

⁶ Vgl. ebd., S. 152/153 (A 248-250).

auch der Arbeitskräfte schafft, nämlich ihre zumindest rudimentäre Unabhängigkeit von der individuellen Willkür einzelner Unternehmer. So wird die Gefahr gebannt, dass sie auch in politischen Angelegenheiten ihren Arbeitsherren willfahren könnten, die noch Kant als Rechtfertigung ihres Ausschlusses von ihrer Regelung diene. Ab diesem Zeitpunkt sind sie nur noch von der anderen Klasse abhängig, nicht mehr von einzelnen ihrer Vertreter.

Diese relative Unabhängigkeit, die sie so gewinnen, ist jedoch nicht dasselbe wie die ökonomische Selbständigkeit der Privateigentümer. Leitet sich deren politische Partizipation aus ihrer Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel ab, so ist es bei den Arbeitskraftbesitzern genau umgekehrt. Bei ihnen ist es der Staat, der aus ihrem sozialen Subjektstatus die rechtlichen Konsequenzen zieht, ihn materiell absichert und ihnen politische Teilhabe zuerkennt. Und mit ihrem Wahlrecht können sie nun Einfluss auf den Staat nehmen, der seinerseits Einfluss auf die Produktion nehmen kann. Ihr genuines Interesse an selbstbestimmter Produktion scheint nun durch den Staat vermittelt und das schafft, wie Bismarck intendierte, eine enge Bindung an ihn. Und da der Staat nunmal Nationalstaat ist, kann der Nationalismus zur Ideologie der Arbeiter werden, die nun als Staatsbürger ihre Forderungen geltend machen.

Das verändert sie auch. Die nach selbstbestimmter Produktion wird eingetauscht gegen die nach Beschränkung der Willkür ihrer Ausbeuter. Der Staat, der als ihr Freund und Helfer auftritt bzw. ihnen als entscheidendes Instrument der Realisierung ihrer Zwecke erscheint, ist derselbe Staat, dessen höchste Aufgabe darin besteht, das Rechtsinstitut des Privateigentums zu garantieren. Er ist grundsätzlich von seiner produktiven Basis ebenso abgekoppelt wie sie getrennt sind von den Produktionsmitteln. Er kann den Missbrauch der Arbeitskraft und der Naturressourcen, den die kapitalistische Produktionsweise grundsätzlich darstellt, nur begrenzen. Ihre Zwecke in Bezug auf die Produktion haben dergestalt nur in Form von Restriktionen der Entscheidungsgewalt der Privateigentümer eine Chance auf Realisation. Ihr Selbstbewusstsein speist sich dementsprechend nicht aus ihrer Produktivität, sondern aus erfolgreicher Repression. Während die Produktionsmittelbesitzer damit rechnen müssen, dass ihre Willkür von anderen eingeschränkt werden kann, kann sich die Subjektivität der Arbeitskraftbesitzer als Staatsbürger nur darin äußern, andere einzuschränken. Das ist aber der berühmte Unterschied ums Ganze. Ihre Möglichkeiten der Einschränkung sind ihrerseits dadurch eingeschränkt, dass jeder staatliche Eingriff in die Produktion das Recht der Gegenseite an dem Missbrauch, der begrenzt werden soll, zu berücksichtigen hat. Ihre Interessen können die Verkäufer der Ware Arbeitskraft als Staatsbürger deshalb nur insoweit durchsetzen, als sie kompatibel mit dem entgegengesetzten Klasseninteresse sind und sich zu dem neutralisieren lassen, was man das Gemeinwohl nennt. Denn ihre Teilhabe an den politischen Angelegenheiten beruht auf demselben paradoxen

Subjektstatus, der für die Liberalen noch Grund genug war, sie ihnen zu verwehren. Als Staatsbürger können sie einfordern, was einem unabhängigen Verkäufer der Ware Arbeitskraft zusteht, also angemessene Reproduktionsbedingungen und all das, was dazu gehört, sich und ihre Subjektivität zur Ware zu machen. Realismus und Pragmatismus, die den mündigen Bürger angeblich zieren sollen, dienen dazu, ihn zur Affirmation seiner Selbstverdinglichung und seiner subalternen Stellung im Produktionsprozess anzuhalten. Der Ausgang, den der bürgerliche Staat, den Arbeitskraftbesitzern aus ihrer Unmündigkeit bietet, führt in eine nationalistische, repressive und subalterne Mündigkeit.

Wenn nun diejenigen, denen Wahlrecht und Gleichstellung aus der Eigenlogik des Staates heraus zuerkannt werden muss, merken, dass der sich im täglichen Regierungsgeschäft als Staat des Kapitals betätigt, ihre Bedürfnisse ignoriert, gar gegen ihre Interessen regiert und nur reagiert wird, wenn sie protestieren und den normalen Lauf der Verwaltung der Herrschaftsangelegenheiten stören, dann bleibt ihnen nicht viel anderes als genau das zu tun. So wenig die Entstehung sogenannter Protestbewegungen verwundern kann, so wenig darf es allzu sehr erstaunen, dass sich der Protest derer, die nur formell gleichgestellt sind, die jedoch der materiellen Bedingungen politisch mündigen Handelns ermangeln, als ein regressiver Protest artikuliert. Sie fordern vom Staat nur das, von dem sie glauben, dass es ihnen zustehe, und was er ihnen zu garantieren habe, nämlich weiter ihre Ware zu angemessenen Bedingungen verkaufen zu können und sie vor unliebsamer Konkurrenz zu schützen. Mit der Erwartung, dass es der Staat, gegen den sie gerade auf die Straße gehen, für sie richten soll, dokumentieren sie nicht nur ihre Subalternität und ihren Mangel an Selbständigkeit, sondern signalisieren darüber hinaus, wie bereit sie doch sind, es sich weiter in diesem Stand gemütlich zu machen⁷, wenn sie nur ihre Almosen bekommen. Dass sie es selbst zu richten hätten, dass das wahrhaft Allgemeine, für das sie den Staat halten, nicht ein ihnen äußerlicher, von ihnen abgekoppelter Apparat sein kann, sondern an seine Stelle eine Form gesellschaftlicher Selbstverwaltung zu treten hätte, auf diese Idee kommen sie nicht. Die Politiker jedoch, die sich verkannt fühlen, sind ob des Protestes, der mit einer Unterwerfungsgeste vorgetragen wird, verwirrt. Zu Recht werfen sie denen, die ihr Staatsvolk sein wollen, vor, unrealistische Forderungen zu stellen und nichts von den Sachzwängen zu verstehen, denen jede Regierung jedweden Landes gehorchen muss, in dem die Aufrechterhaltung der kapitalistischen Produktionsweise die wahrhaft allgemeine Sache ist. Nicht dass Kant den Gebrauch der Produktionsmittel an die Verfügung über sie knüpfte, nicht dass er diese Verfügung als Bedingung ökonomischer Selbständigkeit ansah, nicht dass er die

⁷ So soll der Organisator von PEGIDA Lutz Bachmann einmal von sich gesagt haben, er würde ja auch lieber seine Montage auf der Couch vor dem Fernseher verbringen, statt gegen die Flüchtlingspolitik von Merkel zu demonstrieren.

ökonomische Selbständigkeit als Voraussetzung politisch mündigen Verhaltens begriff, macht ihn zum Ideologen des liberalen Bürgertums, sondern seine Gleichgültigkeit dagegen, dass das Rechtsinstitut des Privateigentums, das ihren Gebrauch ermöglichen soll, die Disposition nur wenigen vorbehält. Seine eigene Einsicht, dass das ursprüngliche Produktionsmittel, der Grund und Boden, angesichts der Kugelgestalt der Erde begrenzt ist⁸, mithin das Rechtsinstitut des Privateigentums notwendig zur Folge haben muss, dass die Mehrheit der Menschheit der materiellen Grundlage ökonomischer Selbständigkeit und politischer Mündigkeit beraubt wird, hätte den sonst so strengen Kant mit aller Zwangsläufigkeit folgern lassen müssen, dass die Produktionsmittel vergesellschaftet werden müssen, sollen die allgemeinen Angelegenheiten auch eine Sache einer nicht nur partikularen Allgemeinheit sein. Die Vergesellschaftung der Produktionsmittel schafft überhaupt erst die Basis für die freie Entfaltung der Einzelnen, die nur als sozial und ökonomisch Gleichgestellte und Selbständige auch zu politisch Freien und Gleichen werden können. Erst in einer kommunistischen Gesellschaft haben die Ideen der französischen Revolution eine Chance auf ihre Realisierung, weil nur die Brüderlichkeit und Schwesterlichkeit in der Verfügung über die Produktionsmittel der Entwicklung der vereinzelt Einzelnen zu gesellschaftlichen Individuen Raum gibt.

⁸ Vgl. Immanuel Kant: *Metaphysik der Sitten*, hrsg. v. Rolf Tomann, Köln 1995, S. 315.